



## Dünger in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Düngern. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

### Grundsätze

- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen hier die Herstellung und Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr von Düngern.
- Für Dünger gelten grundsätzlich alle Bestimmungen für Stoffe und Zubereitungen der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) sowie die speziellen Anforderungen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).
- Die Düngerverordnung (DüV, SR 916.171) enthält Vorschriften über die Zulassung bzw. Anmeldung und die Kennzeichnung für alle Düngerarten. Die Düngerarten, deren Anforderungen und detaillierte Vorschriften für die Kennzeichnung sind in der Düngerbuchverordnung (DüBV, SR 916.171.1) beschrieben.

### Was sind Dünger?

Dünger sind Stoffe oder Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen (Nutz- und Zierpflanzen).

### Welche besonderen Bestimmungen sind wichtig für Dünger?

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Zusammensetzung</b> | - Toleranzen für Nährstoffe (Anhang 2, DüBV)<br>- maximale Schadstoffgehalte (Anhang 2.6, ChemRRV)  |
| <b>Kennzeichnung</b>   | - Handelsname, Adresse vom Hersteller / Importeur<br>- Angaben über Düngertyp, Nährstoffe etc. nach DüV und DüBV<br>- Gebrauchsanweisung (gemäss DüV inkl. Verwendungsverbote nach Anhang 2.6, ChemRRV), Angaben über Lagerung und Beseitigung<br>- Gefahrenkennzeichnung und Herstellerangaben für gefährliche Dünger nach Chemikalienverordnung |
| <b>Werbung</b>         | - vorgeschriebene Angaben nach Düngerverordnung (Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt)<br>- Hinweise und Einschränkungen nach Chemikalienverordnung  |

### Welche Verfahren gibt es?

Dünger müssen grundsätzlich vor dem Inverkehrbringen zugelassen (bewilligt) sein. Für gewisse Düngertypen gibt es erleichterte Verfahren:

| Ohne Anmeldung   | Anmeldepflicht  | Bewilligung   |
|--|---|---|
| Dünger, die einem Düngertyp der Düngerliste <sup>1</sup> entsprechen   |   | Dünger, die keinem Düngertyp der Düngerliste <sup>1</sup> entsprechen   |
| - mineralische Einnährstoffdünger (Teil 1) <sup>2</sup><br>- mineralische Mehrnährstoffdünger (Teil 2)<br>- als "EG-Düngemittel" <sup>3</sup> bezeichnete Dünger mit Spurennährstoffen (Teil 4)<br>- mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffer 1) | - organische und organisch-mineralische Dünger (Teil 3)<br>- Dünger mit Spurennährstoffen (Teil 4, ohne "EG-Düngemittel") <sup>3</sup><br>- organische und organisch-mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffern 2, 3)<br>- Hof- und Recyclingdünger, Zusätze zu Hofdünger (Teil 6) | sowie:<br>- Düngerzusätze<br>- Kulturen von Mikroorganismen<br>- Mittel zur Beeinflussung von biologischen Vorgängen im Boden<br>- Dünger mit zugesetzten Mikroorganismen oder Gehalt an GVO<br>- Dünger mit tierischen Bestandteilen<br>- Mischungen von Düngern |
| -  | Gültigkeit: 10 Jahre  | Gültigkeit: 10 Jahre <sup>4</sup>   |

<sup>1</sup> Düngerliste: Anhang 1 der Düngerbuchverordnung (DüBV, SR 916.171.1)

<sup>2</sup> Teil der Düngerliste

<sup>3</sup> Massgebend sind die Bezeichnungen als "EG-Düngemittel" in der Düngerliste (mit \* markiert).

<sup>4</sup> Die Gültigkeit von vor 2008 erteilten, unbefristeten Bewilligungen ist ohne Erneuerung am 31.12.2007 abgelaufen.

### Wie erfolgen die Anmeldungen und Bewilligungen?

Die Gesuche um Bewilligungen und Anmeldungen erfolgen in Papierform. Die entsprechenden Formulare und Erläuterungen zum Ausdrucken finden Sie unter: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) -> Themen > Produktionsmittel -> Dünger

Die Unterlagen sind an die *zuständige Bundesstelle* einzusenden:

Zulassungsstelle für Dünger (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (Tel. 031 323 83 85)

### Welche Dünger müssen ins Produktregister gemeldet werden?

Dünger müssen wie alle Stoffe und Zubereitungen, wenn sie hergestellt oder zur gewerblichen Abgabe oder Verwendung in die Schweiz eingeführt werden, innert 3 Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zur Aufnahme in das *Produktregister* gemeldet werden (nicht gefährlich eingestufte Dünger innert 6 Monaten).

Ausgenommen sind bewilligungs- oder anmeldepflichtige Dünger und solche, die unter 100 kg/Jahr in Verkehr gebracht werden (Details zur Meldepflicht siehe [www.bag.admin.ch/registration](http://www.bag.admin.ch/registration) und Merkblatt D06).

### Wie erfolgt die Meldung ins Produktregister?

- **Elektronisch (Internet)**

Um Zugang zum elektronischen Meldesystem zu erhalten, senden Sie eine E-Mail mit Ihrer (Firmen-) Adresse, Telefon-, Faxnummer und Name der Kontaktperson und der Betreffzeile: „Zugang Cheminfo“ an folgenden Empfänger: [cheminfo@bag.admin.ch](mailto:cheminfo@bag.admin.ch). Sie erhalten Ihre Zugangsinformationen per Post.

Link zum Meldesystem: [www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/](http://www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/) -> Autorisierter Zugang

- **Papier** (in Ausnahmefällen)

Unter [www.bag.admin.ch/cheminfo](http://www.bag.admin.ch/cheminfo) -> Formulare -> Meldeformulare finden Sie die entsprechenden Formulare für eine Meldung auf Papier (Formular für Zubereitungen verwenden).

### Was ist beim Import von Düngern zu beachten?

Beim Import, auch zur eigenen Verwendung, gelten grundsätzlich alle Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Dünger- und Düngerbuchverordnung.

Die Gefahrenkennzeichnung nach Chemikalienverordnung und das Sicherheitsdatenblatt sind erst im Fall der Abgabe an Dritte erforderlich.

### Gefahrenkennzeichnung

Gefährliche Dünger müssen gemäss den Bestimmungen der Chemikalienverordnung eingestuft und gekennzeichnet sein (Selbstkontrolle, siehe [www.bag.admin.ch/chemicals](http://www.bag.admin.ch/chemicals) und Merkblatt C06).

Vorläufig kann die Kennzeichnung wahlweise mit den orangefarbenen Gefahrensymbolen oder nach dem zukünftigen Kennzeichnungssystem (GHS, Globally Harmonised System) erfolgen (siehe [www.bag.admin.ch/ghs](http://www.bag.admin.ch/ghs)).

Wird ein Dünger nach GHS gekennzeichnet, muss die bisherige Einstufung im Sicherheitsdatenblatt zusätzlich aufgeführt werden (siehe auch Merkblatt C02).

Ab dem 1.6.2015 müssen Dünger (Zubereitungen / Gemische) obligatorisch nach dem GHS eingestuft und gekennzeichnet sein. Vor diesem Zeitpunkt hergestellte Dünger mit der bisherigen ("alten") Kennzeichnung dürfen noch bis zum 31.5.2016 von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden.

Die weitere Abgabe an Endverbraucher ist dann noch längstens bis am 31.5.2017 erlaubt.

### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Informationen über das Inverkehrbringen von Düngern finden Sie unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) -> Themen -> Produktionsmittel -> Dünger.

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch).

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

### Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich, Abteilung Chemikalien, Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471, 8032 Zürich  
Telefon 043 244 71 00, Fax 043 244 71 01, chemikalien [at] klzh.ch, <http://chemikalien.klzh.ch>